

erst nach der Stundungsbewilligung weggefallen ist, braucht nicht weiter untersucht zu werden, da nach dem klaren Wortlaut der zitierten Vorschrift in beiden Fällen der Widerruf der Stundung einzutreten hat. Ebenso bedarf es unter diesen Umständen auch keiner Untersuchung darüber, ob, wie die Rekurrenten behaupten, der Schuldner schon seinerzeit der Nachlassbehörde bewusst unwahre Angaben gemacht hat. Es genügt für die Aufhebung der Stundung, dass eine ihrer Voraussetzungen nicht mehr vorhanden ist.

3. — Eine besondere Anordnung über die Rückzahlung der gestundeten Beträge nach Wegfall der Stundung, wie eine solche der letzte Absatz des Art. 15 der Verordnung für den Fall der Aufhebung der Stundung vorzusehen scheint, ist nicht notwendig und der Natur der Sache nach ausgeschlossen. Die Aufhebung der Stundung kann ihrem Wesen nach gar keine andere Wirkung haben, als die, dass Beträge, welche ohne sie in Betreuung hätten gesetzt werden können, nun sofort der Betreuung unterliegen, d. h. zahlbar werden. Für die erst in Zukunft fälligen Beträge aber, auf die sich die Stundung auch erstreckte, kann sie natürlich ebenfalls nicht mehr aufrechterhalten werden. Nachdem die betreibungsrechtliche Verwertung der Hotelliegenschaft für die jetzt fälligen Schulden freigegeben werden muss, müssen natürlich auch die auf der Liegenschaft haftenden Schulden in diesem Verfahren geltend gemacht werden können (s. Art. 14 der Verordnung).

4. — Selbstverständlich ist im weitern, dass die Aufhebung der Stundung sich nicht nur auf die Forderungen der heutigen Rekurrenten, sondern auf sämtliche Forderungen bezieht, für welche die Stundung seinerzeit bewilligt wurde. Es genügt hiefür auf die Ausführungen in dem Entscheide des Bundesgerichts vom 8. März 1916 i. S. Luzerner Kantonalbank (AS 42 III N° 17 Erw. 2) zu verweisen. Auch im vorliegenden Falle ist durch die Rekurrenten die Stundungsverfügung als solche im Ver-

hältnis zu allen Gläubigern der Überprüfung der Nachlassbehörde und des Bundesgerichts unterstellt worden.

5. — Die Kosten des bundesgerichtlichen Verfahrens, nämlich eine Gerichtsgebühr von 5 Fr. (Art. 24 Abs. 2 der VO) und die Kanzleikosten, zu 30 Rp. per Folioseite berechnet (Art. 5 GT z. SchKG), fallen zu Lasten des Rekursgegners, dem nunmehr auch die Kosten des kantonalen Verfahrens zu überbinden sind. Die ihm von der Justizkommission zugesprochene Entschädigung von 15 Fr., die übrigens sowieso ungesetzlich war, fällt damit dahin. Desgleichen ist aber auch das von den Rekurrenten gestellte Entschädigungsbegehren abzuweisen, da im Rekursverfahren nach Art. 26 der Hotelierschutzverordnung hinsichtlich der Kosten die allgemeinen Bestimmungen des GT z. SchKG entsprechend anwendbar sind (Art. 24 Abs. 2 VO), welche eine Parteientschädigung nicht vorsehen.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- u. Konkurskammer
e r k a n n t :

Der Rekurs wird gutgeheissen; demgemäss wird das Urteil der Justizkommission des Kantons Luzern vom 9. Dezember 1916 und die dem Rekursgegner Simon Meyer erteilte Stundung aufgehoben.

6. Entscheid vom 6. Februar 1917

i. S. Konkursverwaltung im Konkurse der Kommanditaktiengesellschaft Röstli, Kammermann & C^o.

Art. 135, Abs. 2, 137 SchKG. Unzulässigkeit einer in den Steigerungsbedingungen enthaltenen Bestimmung, wonach der Ersteigerer über den Zuschlagspreis der Liegenschaft selbst hinaus auch noch die Kosten ihrer Verwaltung während des Konkursverfahrens bezw. der Fortführung eines darauf betriebenen Gewerbes bis zur Steigerung zu zahlen hat. Recht des Betreibungsamtes bezw. der Konkursverwal-

tung, nicht nur für den gestundeten Steigerungspreis, sondern auch gegen ein allfälliges Risiko aus der Verwaltung der Liegenschaft für Rechnung und Gefahr des Ersteigerers bis zur Zahlung des Kaufpreises Sicherstellung zu verlangen.

A. — Zur Konkursmasse der Kommanditaktiengesellschaft Rösti, Kammermann & C^{ie} in Bern gehört u. a. das Gaswerk in Bex mit Leitungsnetz. Bau und Betrieb des Werkes geschahen auf Grund eines von der Rechtsvorgängerin der Gemeinschuldnerin, der Firma Rösti, Kammermann & C^{ie} am 7. Juni 1912 mit der Gemeinde Bex abgeschlossenen Konzessionsvertrages, durch den einerseits die Gemeinde der Konzessionärin das ausschliessliche Recht zur Fabrikation und Abgabe von Gas im Gemeindegebiet einräumte, andererseits letztere sich verpflichtete, während der Konzessionsdauer alle Abnehmer in der Gemeinde zu bestimmten Bedingungen mit Gas zu versorgen. Der Gasbezugspreis ist im Vertrage auf 23 Rp. für den m³ festgesetzt und soll ermässigt werden, sobald nach Abschreibungen von 2% den Aktionären eine Dividende von 5% ausgerichtet werden kann: eine Erhöhung für den Fall des Steigens der Kohlenpreise oder aus anderen Gründen ist nicht vorgesehen. Die Konzession ist höchst persönlich und kann nur mit Zustimmung der Gemeinde auf eine andere Person übertragen werden. Da schon zur Zeit der Konkurseröffnung (April 1916) infolge der durch den Krieg gestiegenen Kohlenpreise der Betrieb zu den konzessionsgemässen Bedingungen einen Verlust ergab, andererseits befürchtet wurde, dass die Unsicherheit darüber, ob der Erwerber von der Gemeinde die Konzession erhalten werde, auf das Steigerungsergebnis ungünstig einwirken würde, suchte die Konkursverwaltung von der Gemeindebehörde Bex die Zusage zu erlangen, dass sie den Ersteigerer als neuen Konzessionär anerkennen und ihm eine Abänderung der vertraglichen Preisbedingungen im Sinne einer angemessenen Erhöhung zugestehen werde. Die darüber geführten Verhandlungen verliefen indessen erfolglos, sodass nichts

übrig blieb, als die Liegenschaft ohne Rücksicht auf den Konzessionsvertrag, d. h. ohne Ueberbindung der Rechte und Pflichten aus ihm zu versteigern. In den anfangs Dezember 1916 beim Konkursamt Bex aufgelegten Steigerungsbedingungen hat die ausseramtliche Konkursverwaltung dann u. a. bestimmt:

« Art. 14. L'acquéreur des immeubles aura a s'entendre directement avec la commune de Bex pour le transfert de la concession ainsi que le prix du gaz, cela a l'entière décharge de la masse et de l'office des faillites de Bex. »

« Art. 15. Il aura en outre a payer, en plus du prix d'adjudication :

1.
2. Les frais d'exploitation de l'usine dès l'ouverture de la faillite du 21 décembre 1916 (Steigerungstag) par environ 6000 fr. ; le chiffre sera établi définitivement pour le jour des enchères.
3.
4.
5.
6. L'acquéreur des immeubles et du réseau effectuera un dépôt de 2000 fr. en mains de l'office des faillites de Bex pour assurer les frais d'exploitation de l'usine dès le 21 décembre au jour du paiement. »

Die Eidgenössische Bank A.-G. in Bern und Max Mauerhofer in Burgdorf als Gläubiger der I. Hypothek auf dem Gaswerk, verlangten auf dem Beschwerdewege Aufhebung dieser Bestimmungen wegen Gesetzwidrigkeit eventuell Unangemessenheit und wurden insofern geschützt, als die kantonale Aufsichtsbehörde mit Entscheid vom 12. Januar 1917 die Konkursverwaltung anwies, den Art. 14 klarer zu fassen und die angefochtenen Ziffern des Art. 15 als gesetzwidrig aus den Steigerungsbedingungen zu streichen. In den Erwägungen des Entscheides wird ausgeführt: nach der Beschwerdeantwort der Konkursverwaltung und der von ihr am 12. Dezember 1916 den

Beschwerdeführern brieflich gegebenen Auskunft bezwecke Art. 14 nicht etwa, den Ersteigerer für eine allfällige Schadenersatzforderung aus dem Konzessionsvertrage, welche die Gemeinde Bex im Falle der Einstellung des Betriebs des Gaswerks durch ihn erheben könnte, gegenüber der Masse haftbar zu erklären, sondern solle lediglich eine Wegleitung für ihn in dem Sinne bilden, dass es seine Sache sei, sich mit der Gemeinde wegen der Konzession auseinanderzusetzen und die Konkursverwaltung damit nichts zu tun haben, insbesondere sich nicht etwa verpflichten wolle, zur Erlangung der Konzession mitzuwirken. So aufgefasst sei die Bestimmung nicht anfechtbar. Immerhin erscheine es auch im Interesse dritter Reflektanten wünschbar, wenn der Konkursverwalter angewiesen werde, durch eine andere Fassung unzweideutig zum Ausdruck zu bringen, dass sie nur die erwähnte Bedeutung habe. Bei Beurteilung des weiter angefochtenen Art. 15 Ziff. 2 sei davon auszugehen, dass die Konkurskosten und zwar nach richtiger Auslegung nicht nur die Kosten im engeren Sinne, sondern auch die Massschulden gemäss Art. 262 Abs. 2 SchKG nur insofern auf den Pfanderlös verlegt werden dürften, als sie aus der Verwaltung und Verwertung des Pfandes d. h. aus zur Erhaltung der Integrität und des Wertes dieser bestimmten Massnahmen sowie aus Veräusserungshandlungen entstanden seien. Um solche Auslagen handle es sich aber bei den fraglichen Betriebskosten nicht. Nachdem die Gemeinde Bex sich vorbehalten habe, dem Erwerber die Konzession zu gewähren oder versagen, werde das Unterpfund im Grunde nicht als Gaswerk, sondern als Liegenschaft ohne Rücksicht auf den Betrieb versteigert, sodass die Fortsetzung des Betriebes bis zur Steigerung auf den Steigerungswert keinen Einfluss habe, d. h. den Ersteigerer nicht zu einem höheren Angebot veranlassen werde. Sie könne daher nicht als im Zusammenhang mit der Verwaltung und Verwertung der Liegenschaft stehende Massregel aufgefasst werden, sondern sei in Be-

ziehung zu bringen mit der der Konkursmasse als Rechtsnachfolgerin der Konzessionärin obliegenden vertraglichen Pflicht zur Versorgung der Abonnenten mit Gas, bei deren Verletzung sie der Gemeinde schadenersatzpflichtig gewesen wäre. Folglich dürfe das daraus entstandene Defizit von 6000 Fr. nicht den Hypothekargläubigern belastet werden. Darauf laufe aber Art. 15 Ziff. 2 der Steigerungsbedingungen hinaus, da selbstverständlich der Ersteigerer, wenn er einen solchen Betrag ohne Gegenleistung bezahlen müsse, ihn einfach am Angebot für die Liegenschaft abziehen werde, sodass diese einen umsoviel geringeren Erlös abwerfen werde. Er sei daher zu streichen, immerhin nicht gänzlich, sondern nur für den Fall, als der Erlös der Liegenschaft unter dem Betrag der Pfandforderungen bleibe; würden diese gedeckt, so könne es den Pfandgläubigern gleichgültig sein, was mit dem Reste des Erlöses geschehe und hätten sie kein Interesse daran, sich seiner Verwendung zur Tilgung des Betriebsdefizits zu widersetzen. Dasselbe gelte für Art. 15 Ziff. 6. Nach der Erklärung der Konkursverwaltung solle die hier vorgesehene Kautions von 2000 Fr. die Kosten sicherstellen, welche der Konkursmasse daraus entstehen, dass sie vom Steigerungstage bis zum Tage der Zahlung des Kaufpreises, an dem nach Art. 8 der Steigerungsbedingungen erst die Besitzübergabe erfolge, das Gaswerk weiter betreibe. Es handle sich demnach um eine Forderung gleicher Art wie in Art. 15 Ziff. 2, sodass die Ueberbindung der Zahlungspflicht dafür an den Ersteigerer aus den gleichen Gründen unzulässig sei wie dort.

B. — Gegen diesen ihm am 19. Januar 1917 zugestellten Entscheid rekurriert der ausseramtliche Konkursverwalter im Konkurse der Kommanditaktiengesellschaft Rösti, Kammermann & C^{ie}, Notar Brand in Bern am 29. Januar 1917 an das Bundesgericht mit dem Antrage, es sei in Aufhebung desselben die Beschwerde der Eidgen. Bank A.-G. und des Max Mauerhofer gegen Art. 15 Ziff. 2 und 6 der Steigerungsbedingungen abzuweisen. Es wird

vorgebracht: die Fortsetzung des Betriebes des Gaswerks sei auf das Drängen der Hypothekargläubiger I. Rangs und zu dem ausschliesslichen Zwecke erfolgt, um — was andernfalls ausgeschlossen gewesen wäre — das Gaswerk als solches, mit der Konzession veräussern zu können, weil man darin die einzige Möglichkeit gesehen habe, einen mit den Erstellungskosten einigermassen im Einklang stehenden Erlös zu erzielen. Man habe es demnach dabei mit einer werterhaltenden Massnahme zu tun, sodass die daraus entstandenen Auslagen als « Verwaltungs- und Verwertungskosten » im Sinne von Art. 262 Abs. 2 SchKG nicht aus der allgemeinen Masse, sondern aus dem Erlös des Unterpfandes zu decken seien, unabhängig von dessen Höhe. Dass jener Zweck, d. h. die Veräusserung der Liegenschaft als Gaswerk infolge des Verhaltens der Gemeindeorgane von Bex nun doch nicht verwirklicht werden könne, vermöge an dem Wesen der streitigen Auslagen und damit auch an der Entscheidung darüber, wer sie zu tragen habe, nichts zu ändern. Dergleichen habe die Vorinstanz zu Unrecht angenommen, dass die Bestimmung des Art. 15 Ziff. 6 aus dem nämlichen Grunde gesetzwidrig sei wie diejenige des Art. 15 Ziff. 2. Denn die Kautions von 2000 Fr. solle ja nicht etwa ein bereits vorhandenes Betriebsdefizit decken, sondern nur die Masse gegen einen allfälligen Verlust sicherstellen, den sie zwischen dem Steigerungstage und dem Tage der Bezahlung des Kaufpreises bzw. der Uebernahme der Liegenschaft mit dieser erleide. Der Ersteigerer habe es demnach in der Hand, der Kautionspflicht dadurch zu entgehen, dass er den Steigerungskaufvertrag sofort erfülle. Wieso in einer derartigen vorsorglichen Verfügung eine Schmälerung der Rechte der Hypothekargläubiger liegen solle, sei nicht einzusehen.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht
i n E r w ä g u n g :

1. — Soweit mit der Beschwerde die Aufrechterhaltung

des Art. 15 Ziff. 2 der Steigerungsbedingungen verlangt wird, kann ihr schon deshalb keine Folge gegeben werden, weil der damit angestrebte Erfolg — vom Ersteigerer ausser dem Zuschlagspreis des Gaswerks selbst auch noch die bis zur Steigerung erlaufenen Kosten des Betriebes dieses zu fordern — dem Wesen des Institutes der Steigerung widerspricht. Zweck des Steigerungsverfahrens ist es, den wahren Wert der zu verwertenden Sache zu ermitteln und den Gläubigern und den Schuldner zuzuführen, wobei das Gesetz voraussetzt, dass vermöge des der Steigerung eigentümlichen öffentlichen Wettbewerbes und der übrigen sie umgebenden prozessualen Garantien das Höchstangebot, auf das hin der Zuschlag erfolgt, regelmässig jenen Wert darstellen werde. Soll dieser Zweck erreicht werden, so müssen sich aber die Zahlungsverpflichtungen des Ersteigerers in der Entrichtung des Zuschlagspreises — in bar und durch Uebernahme der auf der Liegenschaft haftenden nicht fälligen Lasten — erschöpfen und dürfen nicht darüber hinaus von ihm noch weitere Zahlungen verlangt werden, für die er in der Liegenschaft keinen Gegenwert findet. Es hat denn auch das SchKG in Art. 135 eine derartige Mehrbelastung des Ersteigerers über die Zuschlagssumme nur insofern vorgesehen, als ihm zu dieser noch die « Kosten » auferlegt werden können. Und zwar auch dies nicht etwa unbeschränkt, d. h. in dem Sinne, dass darin alle Auslagen inbegriffen wären, die vom Betreibungsamt oder der Konkursverwaltung in Beziehung auf die zu versteigernde Sache während des Vollstreckungsverfahrens gemacht worden sind. Vielmehr sind mit den « Kosten » in Art. 135 Abs. 2 SchKG, wie aus dem Zusammenhang ohne weiteres hervorgeht, nur diejenigen der Verwertung, die durch das Steigerungsverfahren verursachten Auslagen und Gebühren gemeint. Sie können ohne Gefährdung des Steigerungsergebnisses dem Ersteigerer überbunden werden, weil auch im freihändigen Verkehr der Erwerber damit zu rechnen pflegt, dass ihn Auslagen dieser Art

treffen werden. Zu weiteren Zahlungen über den Zuschlagspreis hinaus kann der Ersteigerer nicht angehalten werden. Dass ein ausdrückliches dahingehendes Verbot sich im Gesetz nicht findet ist unerheblich, weil es sich, abgesehen von dem indirekten Schlusse daraus, dass die Möglichkeit einer solchen Mehrforderung nur für die Kosten erwähnt wird, ohne weiteres aus dem oben umschriebenen Zwecke des Steigerungsverfahrens ergibt. Denn es liegt auf der Hand, dass der Ersteigerer sich für die ihm ohne Gegenleistung auferlegten Zahlungen einfach durch ein entsprechend niedrigeres Angebot auf die Liegenschaft schadlos halten würde, sodass die Zuschlagssumme für letztere infolgedessen um den betr. Betrag unter dem sonst erzielbaren Werte bleiben würde. Eine solche Verschiebung des Steigerungsergebnisses ist aber abgesehen von der Schädigung auch der übrigen Gläubiger, die sich daraus ergeben kann, schon mit Rücksicht auf die Grundpfandgläubiger nicht zulässig. Kraft des ihnen zustehenden Anspruches, sich aus dem Werte der Sache bezahlt zu machen, haben letztere ein Recht darauf, dass jener Wert bei der Steigerung soweit möglich voll herausgeschlagen werde und brauchen es sich nicht gefallen zu lassen, dass auf die geschilderte Weise eventuell erhebliche Teile desselben dem Verteilungsverfahren entzogen werden. Da klar ist, dass die aus der Fortsetzung des Betriebes des Gaswerkes von der Konkurseröffnung bis zur Steigerung entstandenen Kosten keine « Verwertungskosten » im Sinne von Art. 135 Abs. 2 SchKG bilden, hat demnach die Vorinstanz deren Ueberbindung an den Ersteigerer mit Recht für unstatthaft erklärt. Ob und inwieweit sie allenfalls nach vollzogener Verwertung als Verwaltungskosten im Sinne von Art. 262 Abs. 2 SchKG auf den Pfanderlös verlegt werden könnten, ist eine Frage die bei Aufstellung des Verteilungsplanes zu entscheiden sein wird und auf die daher heute nicht einzugehen ist. Zur Abweisung des Rekurses genügt es, festzustellen, dass jedenfalls eine verschleierte Heranziehung der Grund-

pfandgläubiger zu ihrer Deckung, wie sie die angefochtene Bestimmung der Steigerungsbedingungen zugestandenermassen bezweckt, nicht angeht.

2. — Auch Art. 15 Ziff. 6 der Steigerungsbedingungen ist mit Recht aufgehoben worden. Zwar hat die Vorinstanz die hier vorgesehene Kautio irrtümlicherweise vom gleichen Gesichtspunkte aus behandelt, wie die in Art. 15 Ziff. 2 geforderten 6000 Fr. Denn im Gegensatz zu diesen handelt es sich bei jener ja nicht um eine endgiltige Zahlung, die ohne weiteres der Masse verfällt, sondern es soll damit die Masse lediglich gegen das Risiko sichergestellt werden, dass die Verwaltung der Liegenschaft auf Rechnung und Gefahr des Ersteigerers vom Steigerungstage bis zu demjenigen der Zahlung des Zuschlagspreises (Art. 137 SchKG) für sie mit sich bringt. Wäre daher ein solches Risiko schon heute vorauszusehen, so wäre gegen die verlangte Kautio nichts einzuwenden. Denn wenn das Gesetz in Art. 137 Satz 3 das Betreibungsamt bzw. die Konkursverwaltung ausdrücklich ermächtigt, für den gestundeten Kaufpreis Sicherheit zu verlangen, so muss es ihnen offenbar auch freistehen, sich gegen einen Verlust der erwähnten Art sicherzustellen. Nun ist aber hier der Eintritt des befürchteten Risikos noch durchaus ungewiss, weil keineswegs feststeht, dass der Betrieb des Gaswerkes, aus dem es sich allein ergeben könnte, auch nach der Steigerung fortgesetzt werden wird. Nach den Steigerungsbedingungen soll die Liegenschaft ja nicht etwa mit den Rechten und Pflichten aus dem Konzessionsvertrage versteigert werden, vielmehr ist darin ausdrücklich erklärt, dass es Sache des Ersteigerers sei, sich mit der Gemeinde Bex wegen der Uebertragung der Konzession auseinanderzusetzen. Es hängt demnach ausschliesslich von seinem Willen, bzw. der von ihm mit der Gemeinde zu treffenden Verständigung ab, ob und unter welchen Bedingungen die Gasfabrikation und -abgabe weitergeführt werden soll. Die Konkursverwaltung kann eine solche Weiterführung gegen seinen Willen nicht be-

schliessen. Durch die Stundung des Kaufpreises ist nur der Eintritt des Ersteigerers in den Besitz aufgeschoben, das Eigentum geht auf ihn schon mit dem Zuschlage über, sodass er Verfügungen des Amtes, welche über die blosser Verwaltung der Liegenschaft auf seine Rechnung und Gefahr i. S. von Art. 137 SchKG hinausgehen, wie dies bei der Betriebsfortsetzung unter den vorliegenden Umständen der Fall wäre, nicht zu dulden braucht. Die Konkursverwaltung kann daher die streitige Kautio immer noch verlangen, wenn feststeht, dass der Ersteigerer den Betrieb fortsetzen will, und von deren Leistung diese Fortsetzung abhängig machen. Vorher ist ihre Auflage verfrüht und gefährdet ohne Not das Steigerungsergebnis und die Interessen der Grundpfandgläubiger.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- u. Konkurskammer
erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

7. Auszug aus dem Entscheid vom 9. Februar 1917 i. S. Schwyter.

Verordnung vom 16. Dezember 1916. Bei der Stundungsverlängerung ist die Nachlassbehörde an die der Stundungsbewilligung seinerzeit zu Grunde gelegten rechtlichen Gesichtspunkte nicht gebunden, sondern sie hat die Verhältnisse des Impetranten in rechtlicher und tatsächlicher Beziehung von neuem zu würdigen.

Der Auffassung des Rekurrenten, dass die Nachlassbehörde, wenn sie einmal die Stundung gewährt hat, auch deren Verlängerung bewilligen müsse, wenn sich die finanzielle Situation des Impetranten während der Stundungsdauer nicht gebessert hat, kann nicht beigetreten werden. Der Stundungsbeschluss, der ja jederzeit, wenn er sich hinterher als auf unrichtigen Voraussetzungen beruhend

erweist, aufgehoben werden kann, ist nicht der Rechtskraft fähig, wie ein zivilgerichtliches Urteil. Hievon abgesehen wirkt die Stundung nur für die im Stundungsbeschluss festgesetzte Zeit und es hat die Nachlassbehörde, wenn ein Verlängerungsbegehren gestellt wird, von neuem zu prüfen, ob die Voraussetzungen vorhanden sind, an welche die Verordnung die erstmalige Gewährung der Rechtswohltat knüpft. Dabei ist sie keineswegs an die seinerzeit der Stundungsbewilligung zu Grunde gelegten rechtlichen Gesichtspunkte gebunden, vielmehr hat sie die Verhältnisse in tatsächlicher und rechtlicher Beziehung einer neuen Würdigung zu unterziehen und das Verlängerungsgesuch abzuweisen, wenn sie die Überzeugung gewonnen hat, dass die Bewilligung seinerzeit zu Unrecht erteilt worden ist. Es ist daher unerheblich, dass die Nachlassbehörde in ihrem Entscheide vom 17. November anlässlich der Stundungsbewilligung erklärt hat, die Zahlungsschwierigkeiten seien auf die Kriegereignisse zurückzuführen, wenn sich jetzt herausstellt, dass diese Annahme unrichtig war.

8. Entscheid vom 10. Februar 1917 i. S. Loppacher.

Unzulässigkeit eines Rekurses an das Bundesgericht gegen die Weisung einer kantonalen Aufsichtsbehörde.

A. — Robert Mettler-Krüsi in Romonten, über den der Konkurs ausgebrochen ist, war mit andern zusammen Eigentümer der Liegenschaft Bernhardswiese in Bruggen, die mit Hypotheken im Betrage von 290,000 Fr. belastet ist. Sein Eigentumsanteil betrug ein Sechstel. Das Konkursamt Gossau versteigerte im Auftrage des Konkursamtes Tablat am 15. Mai 1916 diesen Anteil um 33,300 Fr. oder 33,333 Fr. 40 Cts an den Rekurrenten Alfred Loppacher, Fellhändler in St. Gallen. Die beiden